Mg 113

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Mg 113

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 u. S. 11/69)

Maßstab 1:1000

Ausschluss von Einzelhandel durch Änderung Nr. 2 beachten!

Der Rat der Stadt hat am 20.1.1975 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan zu ändern.
Dortmund, den 21.1.1975
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 20.1.1975 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, die Änderung Nr. 1 dieses Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 21.1.1975
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Die Änderung Nr. 1 dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 24.3.1975 bis 24.4.1975 einschließlich öffentlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 25.4.1975
Der Oberstadtdirektor — Im Auftrage — Stadt. Oberregierungsrat

Der Rat der Stadt hat am 14.7.1975 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) die Änderung Nr. 1 dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 17.7.75
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Mg 113

Die Änderung Nr. 1 dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 17. Sept. 1975 (Az.: IBS – 42.5.442 Dn-Mg 113) genehmigt worden.
Essen, den 17. Sept. 1975
Landesbaubehörde Ruhr
I.A. Klein
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung der Änderung Nr. 1 dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den "Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtliches Organ der Stadt – Nr. 43 vom 24.10.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung Nr. 1 dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.
Dortmund, den 27.10.1975
Der Oberstadtdirektor — Im Auftrage — Stadt. Oberregierungsrat

Dieser Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) für die Dauer eines Monats vom 27.7.70 bis 27.8.70 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, 28.8.70
Der Oberstadtdirektor — Im Auftrage — Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 27.8.70 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan aus formellen Gründen erneut als Satzung beschlossen.
Dortmund, 27.8.70
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Mg 113

Ergänzende Planfestsetzungen

Nach § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl I S. 341) werden die durch Zeichnung, Farbe und Schrift getroffenen Festsetzungen ergänzt:

1. Leitungsrechte (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die durch Zeichnung und Farbe festgesetzten und mit dem Buchstaben A bezeichneten Flächen mit einem Leitungsrecht zu belasten.

2. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindung für Bepflanzung (§ 9 (1) Nr. 15 u. 16 BBauG)

Die privaten Grünflächen – Parkanlage – entlang der Bodelschwinger Straße sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern dicht einzugrünen. Diese Eingrünung ist dauernd zu unterhalten. Unbedingt erforderliche private Zugänge sind jedoch ausnahmsweise zulässig.

3. Bauweise (§ 9 (1) Nr. 1 b BBauG)

Gemäß § 22 (4) BauNVO wird festgesetzt, daß im gesamten Planbereich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Hausgruppen und Gebäude beliebiger Länge zulässig sind.

Hinweis

Der gesamte Planbereich ist Abbaugebiet der Hansa Bergbau AG.

Bauliche Vorkehrungen oder bauliche Sicherungsmaßnahmen werden daher erforderlich. Es wird empfohlen, diese mit der zuständigen Bergwerksgesellschaft vor Stellung der Bauanträge abzustimmen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand
Bemerkung: Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungswerke in Nordrhein-Westfalen.
- Eigentumsgrenze
- lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Attikageschoß
- Traufenhöhe ü. NN
- Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen
- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen
Bito — Beispiele

Festsetzungen
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MD Dorfgebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SW Wochenendhausgebiete
- SO Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie §§ 16 und 17 BauNVO)
- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- (III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschoßflächenzahl
- 3,0 Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO sowie § 22 Abs. 2 BauNVO und § 23 BauNVO)
- a nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ag nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze
- o Offene Bauweise

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG)
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- PD Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- FD Flachdach
- 30° Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- privat — Straßenverkehrsflächen (privat)
- P — Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 12 BBauG)
- Versorgungsflächen
- Umformerstation

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)
- Grünflächen (öffentlich)
- privat — Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
- St bes Ga — Flächen für Stellplätze oder Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO sowie § 12 BauNVO)
- GSt bes GGa — Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO sowie § 12 BauNVO)
- GKSp — Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze) (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- A — Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Baugebietsgrenze (§ 9 Abs. 4 BauNVO) zugl. Grenze unterschiedl. Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- a — erhaltenswerter Baumbestand

Planungen und sonstige Darstellungen
- gepl. Begrenzungslinien
- sonstige Planungen
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Dortmund, den 14.1.69
Stadt. O. Verm. Rat

Der Rat der Stadt hat am 24.2.1969 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Dortmund, den 25.2.69
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Entworfen:
Dortmund, den 14.1.69
Baudezernent — Stadtplanungsamt
Stadtrat — Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 17.3.69 bis 17.4.69 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Dortmund, den 18.4.69
Der Oberstadtdirektor — Im Auftrage — Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 24.2.69 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Dortmund, den 25.2.69
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 7.7.69 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 8.7.69
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

Mg 113

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 11.2.1970 – IBS-42.5.442 Dn-Mg 113 genehmigt worden.
Essen, den 11.2.1970
Landesbaubehörde Ruhr
I.A. Klein
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „BEKANNTMACHUNGEN" – Amtliches Organ der Stadt Dortmund – Nr. 8 vom 26.2.71 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Dortmund, den 2.3.71
Der Oberstadtdirektor — Im Auftrage

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Mg 113
Flurkarte 9513 N + 9514 S
Stadtgrundkarte
Maßstab 1:1000

Mg 113

Verbandsgrünfläche V 30
Heidekamp
Zechenbahn
Graben
Am Wintenberg
Auf dem Heiken
Kleingartenanlage
Bodelschwinger Straße
Bodelschwinger Straße
Anschluß Beb. Pl. Mg 110
Rott
Hermesdicker Straße
Straßenbahn
siehe Änderung Nr. 2
GE II 0,8 (1,2) o
MK II 0,8 (1,2) o
privat
Do 9/1g
Do 3/1k
5220
5217
5216
1009
1099
10996
11008
110 kV
380 kV

Hauptwasserleitungen
1 Steinkamp, Hugo-Rote
2 Hansmann, Wilhelm
3 Grundmann, Fritz-Hella
4 Grundmann, Wilhelm
5 Dortmunder Stadtwerke AG
6 Stadtgemeinde Dortmund – Kämmereiforst –
7 Westdeutsche Mühlenwerke AG
8 Stadt Dortmund – Grundstücksamt –
9 Hansa Bergbau AG
10 Evgl. Kirchengemeinde – Kasterei –